



Betriebsreglement Gemeindesaal „Krone“

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Zuständigkeit	3
B.	Saalreservation, Schutzraumbellegung	3
Art. 3	Geltungsbereich.....	3
Art. 4	Reservierungen.....	3
Art. 5	Benützungstarif.....	4
C.	Saalmeister.....	4
Art. 6	Wahl.....	4
Art. 7	Aufgaben	4
D.	Benützungsordnung	4
Art. 8	Benützungsdauer.....	4
Art. 9	Amtliche Bewilligungen.....	4
Art. 10	Aufsicht	4
Art. 11	Feuerpolizeiliche Vorschriften	5
Art. 12	Dekorationen	5
Art. 13	Garderobe.....	5
Art. 14	Klavier.....	5
Art. 15	Bedienung der Einrichtungen und Anlagen	5
Art. 16	Bewirtung.....	5
E.	Schäden / Haftung.....	6
Art. 17	Umfang der Haftung	6
F.	Schlussbestimmungen	6
Art. 18	Reglementsanerkennung durch den Veranstalter	6
Art. 19	Streitigkeiten	6
Art. 20	Inkrafttreten.....	6
Anhang	7
	Tarifordnung.....	7

Betriebsreglement Gemeindesaal „Krone“

Zur Vereinfachung wird nachfolgend die männliche Sprachform verwendet. Sinngemäss gilt aber auch die weibliche Form.

Der Gemeinderat Wolfhalden erlässt gestützt auf Art. 21 lit. a der Gemeindeordnung vom 20.06.2000 nachstehendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- ¹ Der Saal des Gasthauses Krone dient als Gemeindesaal in erster Linie den Bedürfnissen der Gemeinde Wolfhalden.
- ² Wird der Saal unter dieser Zweckbestimmung nicht benötigt, steht er Dritten und dem Pächter des Gasthauses zur Verfügung.

Art. 2 Zuständigkeit

- ¹ Die ordnungsgemässe Benützung des Gemeindesaales und der dazugehörigen Einrichtungen und Anlagen wird vom Saalmeister sichergestellt und überwacht.

B. Saalreservation, Schutzraumbelegung

Art. 3 Geltungsbereich

- ¹ Dem Veranstalter stehen für die Benützung des Saales im erforderlichen Umfang folgende Räume zur Verfügung:
 - a) Gemeindesaal, unterteilbar in
 - aa) Bühnensaal (südlicher Teil) und
 - ab) Gasthaus-Saal (nördlicher Teil)
 - b) Bühne mit Kulissenraum und Schminkraum
 - c) Foyer im Saalgeschoss
 - d) Office neben dem Saal
 - e) Garderobe- und WC-Anlage im Eingangsgeschoss
 - f) Eingangshalle, Treppenhaus, Lift
 - g) Zivilschutzräume 1 bis 5 mit Nebenräumen
- ² Die Schutzräume können durch den Pächter und die Gemeinde in gegenseitiger Absprache benutzt werden.

Art. 4 Reservationen

- ¹ Die Reservations- und Belegungsplanung obliegt der Einwohnergemeinde. Die Reservationsanfrage erfolgt mittels Formular und muss min. 30 Tage vor dem Anlass eingereicht werden.
- ² Die Einwohnergemeinde überprüft den Zweck des Anlasses und erkundigt sich im Zweifelsfalle bei den Behörden oder der Polizei.

³ Anlässe, welche gegen die guten Sitten verstossen oder dem in Art. 1 aufgeführten Zweck zuwiderlaufen, dürfen nicht abgehalten werden. Im Zweifelsfall ist die Einwohnergemeinde zu konsultieren.

⁴ Bei der Belegung des Gemeindesaales haben die einheimischen Organisationen ein Vorrecht bei der Terminwahl. Als solche gelten öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Sitz in Wolfhalden sowie Vereine und privatrechtliche, nichtgewerbliche Zwecke verfolgende Organisationen, deren Tätigkeitsgebiet sich mehrheitlich über die Gemeinde Wolfhalden erstreckt.

⁵ In Streitfällen entscheidet der Gemeinderat abschliessend, ob die Organisation als „einheimisch“ gilt.

Art. 5 Benützungstarif

¹ Der Benützungstarif wird von der Einwohnergemeinde erhoben. Sie dient der Abgeltung der mit dem Anlass verbundenen Auslagen.

² Öffentliche Gemeindeganlässe und Anlässe von einheimischen Organisationen nach Art. 4 Absatz 4 sind unentgeltlich, solange kein Eintritt für den Anlass erhoben wird.

³ Für alle anderen Benützer werden Ansätze laut Tarifordnung in Rechnung gestellt.

C. Saalmeister

Art. 6 Wahl

¹ Der Saalmeister wird durch den Gemeinderat gewählt.

Art. 7 Aufgaben

¹ Der Saalmeister ist verantwortlich für

- a) den Betrieb der technischen Einrichtungen des Gemeindesaales samt Nebenräumen.
- b) die Reinigung und den Unterhalt des Saales, der Einrichtungen sowie der Bühne samt Nebenräumen.
- c) die Bedienung, allenfalls die Instruktion der technischen Bühneneinrichtungen, inkl. Ton- und Lichttechnik.
- d) die Übergabe und die Abnahme der Räume vor und nach einem Anlass.

D. Benützungsordnung

Art. 8 Benützungsdauer

¹ Der Aufenthalt in den zugeteilten Räumen für Anlässe ist während den bewilligten Zeiten gestattet.

Art. 9 Amtliche Bewilligungen

¹ Der Veranstalter hat auf eigene Kosten alle erforderlichen Bewilligungen einzuholen.

Art. 10 Aufsicht

¹ Der Saalmeister kann auf Kosten des Veranstalters Sicherheitspersonal verlangen.

² Für besondere Anlässe können vom Saalmeister oder allenfalls vom Gemeinderat spezielle Vorschriften erlassen werden.

Art. 11 Feuerpolizeiliche Vorschriften

- ¹ Den Anordnungen und Verfügungen der Feuerpolizeiorgane ist strikte Folge zu leisten.
- ² Insbesondere ist bzw. sind
 - a) das Rauchen verboten
 - b) bei Fahrzeug- und Motoren-Ausstellungen die nötigen Vorsichtsmassnahmen durch den Veranstalter zu treffen (Zündaggregate sind zu trennen, Benzin- und Öltanks sind ausserhalb des Hauses vollständig zu entleeren)
 - c) keine brennbaren Dekorationen zu verwenden
 - d) alle als Notausgänge bezeichneten Fluchtwege (Türen und Gänge) beidseitig frei zu halten (Einhaltung der vom Pächter angeordneten Bestuhlungspläne)
 - e) vom Veranstalter bei der Feuerwehr ein Aufsichtsposten anzufordern, sofern es das Bühnenprogramm erfordert (unter Kostenfolge zulasten des Veranstalters).

Art. 12 Dekorationen

- ¹ Dekorationen dürfen nur mit Bewilligung der Feuerpolizeiorgane und des Saalmeisters angebracht werden. Nägel, Heftklammern, Schrauben und andere Befestigungsmittel dürfen weder an Mobilien (Tische, Stühle etc.) noch an Immobilien (Wände, Decken, Boden etc.) angebracht werden. Befestigungen auf der Bühne können nur in Absprache mit dem Saalmeister erfolgen.

Art. 13 Garderobe

- ¹ Der Veranstalter regelt die Benützung und den Betrieb der Garderoben. Die Gemeinde übernimmt für hinterlegte Gegenstände keine Haftung.

Art. 14 Klavier

- ¹ Das Nachstimmen des Klaviers wird grundsätzlich einmal jährlich durch die Gemeinde veranlasst. Sofern Veranstalter ein Nachstimmen als notwendig erachten, geht dies zu deren Lasten. Das Nachstimmen darf nur von einem Fachmann und in Absprache mit dem Saalmeister durchgeführt werden. Das Verschieben des Klaviers auf der Bühne oder im Saal darf nur unter Anleitung des Saalmeisters geschehen und erfolgt auf Verantwortung und unter Mithilfe des Veranstalters.

Art. 15 Bedienung der Einrichtungen und Anlagen

- ¹ Die Bedienung der Einrichtung und Anlagen obliegt dem Saalmeister. Dieser ist berechtigt den Veranstalter nach vorgängiger Instruktion zur selbständigen Bedienung zu ermächtigen.

Art. 16 Bewirtung

- ¹ Die Bewirtung in allen zur Benützung überlassenen Räumen ist ausschliesslich Sache des Pächters.
- ² Ausnahmewilligungen sind in Absprache zwischen Einwohnergemeinde, Pächter und Veranstalter möglich, bedürfen jedoch einer schriftlichen Vereinbarung.

E. Schäden / Haftung

Art. 17 Umfang der Haftung

¹ Der Veranstalter haftet für alle Schäden am Areal, an Gebäuden, Anlagen, Geräten und Einrichtungen, soweit sie auf unsachgemässen Gebrauch, fahrlässiges oder mutwilliges Handeln von ihnen selbst oder von Besuchern des entsprechenden Anlasses zurückzuführen sind und es sich nicht um übliche Abnutzungsschäden handelt. Unter den Schadensbegriff fällt auch eine ausserordentliche Beschmutzung der Mietsache. Allfällige Schäden sind unverzüglich dem Saalmeister zu melden. Dem Veranstalter wird empfohlen, zur Abdeckung seiner Risiken aus den Anlässen, eine summenmässig ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

² Der Veranstalter haftet für die ihm zur Verfügung gestellten Schlüssel. Es ist untersagt, Nachschlüssel irgendwelcher Art anfertigen zu lassen.

³ Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab. Die Versicherung für vom Veranstalter eingebrachtes Gut ist Sache des Veranstalters.

F. Schlussbestimmungen

Art. 18 Reglementsanerkennung durch den Veranstalter

¹ Mit der Benützung des Gemeindesaales "Krone" oder seiner Nebenräume anerkennt der Veranstalter alle Bestimmungen des vorliegenden Betriebsreglementes sowie die jeweilige Tarifordnung.

² Er verpflichtet sich, die Bestimmungen bzw. Vorschriften strikte einzuhalten und mit den Einrichtungen sorgfältig umzugehen.

³ Die Einwohnergemeinde oder der Saalmeister behalten sich im gegenseitigen Einverständnis das Recht vor, Anlässe zu untersagen, die dem Ansehen des Betriebes schaden könnten oder bei denen für eine einwandfreie Abwicklung des Anlasses keine Gewähr geboten werden kann.

Art. 19 Streitigkeiten

Über Streitigkeiten bei der Anwendung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat von Wolfhalden. Der Entscheid ist abschliessend.

Art. 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird hiermit vom Gemeinderat mit Wirkung ab 14. September 2021 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das bisherige Reglement vom 3. April 2012.

Anhang

Tarifordnung

gemäss Art. 5 des Betriebsreglements Gemeindesaal "Krone"

Erlass durch Gemeinderat: 05.03.1984 (Trakt. 50)
 Revidiert / überarbeitet: 03.04.2012 (Trakt. 052)
 Revidiert / überarbeitet: 14.09.2021 (Trakt. 109)

	Kosten pro Benützung mit Eintritt	Kosten pro Benützung ohne Eintritt für externe Veranstalter
Ganzer Saal* Inkl. Foyer, WC-Anlagen und Garderobe	Fr. 400.— für einheimische Veranstalter Fr. 500.— für externe Veranstalter	Fr. 200.--
Halber Saal* Inkl. Foyer, WC-Anlagen und Garderobe	Fr. 200.--	Fr. 100.--
Bühnenbenützung Inkl. 3 Proben	Fr. 100.--	Fr. 100.--
Saalmeister-Arbeit pro Std. für zusätzliche Reini- gung (fällt auch bei einheimischen Vereinen an)	Fr. 50.--	Fr. 50.--
Zivilschutzraum-Belegung (Massenlager) Tarif pro Nacht und Person	Fr. 10.--	Fr. 10.--

*Bestuhlung durch den Veranstalter